

**Satzung des Landesmitfrauenverbandes Bayern**  
**der**  
**Feministischen Partei DIE FRAUEN**

(Letzte Änderung: 5.4.2008)

---

***PRÄAMBEL***

- **Die Feministische Partei DIE FRAUEN stellt die Interessen von Frauen in den Mittelpunkt ihrer Politik.**
- **Ziel der Feministischen Partei DIE FRAUEN ist die Gestaltung einer herrschaftsfreien Gesellschaft, in der nicht auf Kosten von Frauen, anderer Völker oder der Natur gelebt wird, eine Gesellschaft, in der für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Nationalität gleichwertige Lebensbedingungen bestehen.**
- **Die Feministische Partei DIE FRAUEN setzt sich für die Verwirklichung der Rechte auf Selbstbestimmung in bezug auf Schwangerschaft, Sexualität und Wahl der Lebensweise ein, sie wirkt auf die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen hin und wendet sich gegen jede Form von Gewalt, Sexismus, Rassismus, sowie jegliche sonstige Form von Diskriminierung.**

\* \* \*

**§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Landesmitfrauenverband führt den Namen **Feministische Partei DIE FRAUEN, Landesverband Bayern**
- (2) Sitz des Landesmitfrauenverbandes ist Nürnberg.

**§ 2 Parteizugehörigkeit**

Mitfrauen des Landesmitfrauenverbandes sind natürliche Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres, die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennen, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bayern haben und in die Partei aufgenommen wurden. Mitfrauen im Sinne der Satzung sind auch männliche Parteizugehörige.

**§ 3 Aufnahme von Mitfrauen**

- (1) Über die Aufnahme entscheidet die Mitfrauenversammlung des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene mit einfacher Mehrheit; sie kann zu diesem Zweck

einen Aufnahmeausschuß wählen oder die Aufgabe an die Sprecherinnenrunde delegieren.

- (2) Die Parteizugehörigkeit beginnt mit der Entscheidung der Mitfrauenversammlung bzw. des Aufnahmeausschusses oder der Sprecherinnenrunde.

**§ 4 Beendigung der Parteizugehörigkeit**

- (1) Die Parteizugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Beträge werden nicht erstattet.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitfrauen**

- (1) Jede Mitfrau hat das Recht,
  1. an der politischen Willensbildung der Partei - z.B. an Aussprachen, bei Anträgen, Abstimmungen und Wahlen- mitzuwirken,
  2. an Landesmitfrauenversammlungen teilzunehmen,
  3. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,

## Satzung LMFV Bayern

4. mit Erreichen des wahlfähigen Alters im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidaturen mitzuwirken, sich selbst bei diesen Anlässen und entsprechend diesen Regelungen um eine Kandidatur zu bewerben,
  5. sich mit anderen Mitfrauen in Projektgruppen zu organisieren.
- (2) Jede Mitfrau verpflichtet sich:
1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
  2. den satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen der Parteiorgane nicht zuwiderzuhandeln;
  3. ihren Beitrag zu bezahlen.

### § 6 Programme

- (1) Als verbindliche Handlungsgrundlage gilt das Programm der Bundespartei der Feministischen Partei DIE FRAUEN.
- (2) Die Landesmitfrauenversammlung entscheidet auf der Grundlage von Abs. (1) über ein landesspezifisches Programm.
- (3) Auf Antrag können Minderheiten in diesen Programmen in einem Extrateil ihre Auffassungen bekanntmachen. Auch diese müssen auf der Grundlage des Programms der Bundespartei beruhen.

### § 7 Aufbau des Landesmitfrauenverbandes

- (1) Der Landesmitfrauenverband gliedert sich in Ortsmitfrauenverbände, Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände. Mehrere Ortsmitfrauenverbände können sich zu einem Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverband zusammenschließen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Mitfrauenverbände muß der politischen Gliederung in Gemeinden, Landkreisen, Regierungsbezirken entsprechen. Ortsmitfrauenverbände haben mindestens drei Mitfrauen.
- (3) Die Wahlvorschläge für die Wahl von Volksvertretungen (Gemeindevertretungen, Kreistage, Landtage, Bundestag und Europaparlament) werden von den jeweiligen Mitfrauenversammlungen der entsprechenden Organisationsstufen aufgestellt. Im übrigen gelten für die Einreichung von Wahlvorschlägen die Vorschriften der jeweils gültigen Wahlgesetze und -verordnungen.

### § 8 Organe

- (1) Organe des Landesmitfrauenverbandes sind
  - die Landesmitfrauenversammlung,
  - die Landessprecherinnenrunde (Vorstand im Sinne des Parteiengesetzes),
  - die Runde der Weisen Frauen.

- (2) Organe der Bezirks- bzw. Kreismitfrauenverbände sind
  - die Bezirks- bzw. Kreismitfrauenversammlung
  - die Bezirks- bzw. Kreissprecherinnenrunde

### § 9 Landesmitfrauenversammlung

- (1) Die Landesmitfrauenversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitfrauen des Landesverbandes. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitfrauen des Landesverbandes.
- (2) Mit beratender Stimme können an der Landesmitfrauenversammlung teilnehmen
  1. je eine Vertreterin der Landesarbeitsgruppen und der Landesprojektgruppen;
  2. die von der Landessprecherinnenrunde hinzugezogenen Referentinnen;
  3. Mitfrauen aus Gebieten außerhalb des Landesverbandes Bayern.
- (3) Als Übergangsregelung ist die Landesmitfrauenversammlung beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitfrauen. Über die Beendigung der Übergangsregelung entscheidet die Landesmitfrauenversammlung.
- (4) Die Landesmitfrauenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Landessprecherinnenrunde beruft die Landesmitfrauenversammlung in der Regel [8] 4 Wochen vorher durch schriftliche Ladung der Mitfrauen des Landesmitfrauenverbandes Bayern unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. In besonders dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Sie sollte [drei] zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (5) Die Landesmitfrauenversammlung ist oberstes Organ des Landesmitfrauenverbandes und entscheidet über ihre Politik und ihre Programme. Zu ihren Aufgaben gehören:
  1. Die Beschlußfassung über
    - a) den Haushalt und alle Nachtrags Haushalte
    - b) Rechenschaftsbericht der Landessprecherinnenrunde
    - c) den Rechnungsprüfungsbericht
    - d) die Entlastung der Landessprecherinnenrunde.
  2. Die Wahl der Landessprecherinnenrunde, der Mitfrauen des Landesschiedsgerichtes und zweier Rechnungsprüferinnen.
  3. Die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Landesmitfrauenversammlung, die Schiedsgerichtsordnung, die ergänzenden Bestimmungen zur Beitrags- und Kassenordnung des Landesmitfrauenverbandes.

## Satzung LMFV Bayern

4. Die Aufteilung der Beiträge und der nicht zweckgebundenen Spenden sowie der Wahlkampfkostenrückerstattungsbeiträge aus Landtagswahlen zwischen dem Landesmitfrauenverband und seinen Gliederungen.
  5. Die Beschlußfassung über die Satzung, deren Änderung sowie über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
  6. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Landesmitfrauenverbandes mit Dreiviertelmehrheit.
  7. Die Beschlußfassung über die Auflösung von Bezirks-, Kreis- und Ortsmitfrauenverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Programm (Grundsätze) und Satzung (Ordnung) der Partei mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Eine außerordentliche Landesmitfrauenversammlung ist einzuberufen
1. auf Beschluß der ordentlichen Landesmitfrauenversammlung,
  2. auf mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Landessprecherinnenrunde,
  3. auf Antrag eines Zehntels der Mitfrauen oder eines Drittels der Kreismitfrauenverbände.
- (7) Anträge, die auf der ordentlichen Landesmitfrauenversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens [4] **zwei** Wochen vor der Landesmitfrauenversammlung der Landessprecherinnenrunde vorliegen und sollen spätestens [20] **10** Tage (Poststempel) vor der Landesmitfrauenversammlung an die Bezirks-, Kreis- und Ortsmitfrauenverbände verschickt werden. Antragsberechtigt ist jede Mitfrau und jeder Orts-, Kreis- und Bezirksverband, sowie der Landesverband. Dringlichkeitsanträge im Laufe der Landesmitfrauenversammlung sind zulässig, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Landesmitfrauen nicht abgelehnt wird.
- (8) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesmitfrauenversammlungen sind zu protokollieren und zusätzlich zur Protokollführerin von mindestens einer Versammlungsleiterin und einer weiteren auf der Landesmitfrauenversammlung anwesenden Mitfrau gegenzuzeichnen.
- (9) Die Landesmitfrauenversammlung tagt in der Regel öffentlich; sie kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (10) Die Landesmitfrauenversammlung beschließt die Schaffung und Abschaffung von Stellen mit Stellenbeschreibungen.

### § 10 Landessprecherinnenrunde (LSR)

- (1) Die Landessprecherinnenrunde vertritt den Landesmitfrauenverband Bayern nach innen und außen. Die Mitfrauen der Landessprecherinnenrunde führen die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Sie können für die von der Landesmitfrauenversammlung beschlossenen Stellen Personen einstellen. Die Ausschreibung dieser Stellen erfolgt parteiöffentlich. Bei der Einstellung sind Mitfrauen zu bevorzugen. Sie dürfen jedoch nicht gleichzeitig ein Amt in der Partei innehaben.
- (2) Ämterhäufung ist auf allen Ebenen ausgeschlossen. Als Übergangsregelung ist es möglich, daß eine Landessprecherin gleichzeitig Sprecherin auf Bezirks- oder Kreisebene ist.
- (3) Die Landessprecherinnenrunde besteht aus vier Sprecherinnen und der Sprecherin, die für das Amt der Schatzmeisterin gewählt wurde. Die Landessprecherinnenrunde bildet aus ihrer Mitte zur Durchführung ihrer Beschlüsse, sowie zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein geschäftsführendes Gremium. Dieses besteht aus zwei gewählten Sprecherinnen und der Schatzmeisterin qua Amt. Das geschäftsführende Gremium vertritt die Partei gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Als Übergangsregelung ist es jedoch möglich, daß die Landessprecherinnenrunde aus drei Sprecherinnen besteht. Über das Ende der Übergangsregelung entscheidet die Landesmitfrauenversammlung.
- (4) Die Landessprecherinnenrunde ist beschlußfähig, wenn mindestens [drei] **zwei** Sprecherinnen anwesend sind.
- (5) Die fünf Sprecherinnen der Landessprecherinnenrunde werden von der Landesmitfrauenversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. [Einmalige] Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitfrauen der Landessprecherinnenrunde können von der Landesmitfrauenversammlung einzeln oder insgesamt mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (7) Die Landessprecherinnenrunde gibt sich eine Geschäftsordnung (**GO**), die der Zustimmung der Landesmitfrauenversammlung bedarf. **Sie gilt bis eine geänderte GO bestimmt wird.**
- (8) Die Sitzungen der Landessprecherinnenrunde sind parteiöffentlich.
- (9) Scheidet eine Landessprecherin mehr als zehn Monate vor der nächsten regulären Wahl aus, findet eine Nachwahl statt. Die Amtszeit dieser Sprecherin endet mit der nächsten regulären Wahl.

## Satzung LMFV Bayern

- (10) Bei Rücktritt von mehr als zwei Landessprecherinnen erfolgen Neuwahlen.

### § 11 Runde der Weisen Frauen

- (1) Die Runde der Weisen Frauen ist ein beratendes Organ. Sie knüpft an alte Frauentraditionen an. Sie besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitfrauen, die von der Landesmitfrauenversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Weisen Frauen dürfen gleichzeitig kein weiteres Amt oder Mandat der Partei innehaben. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Runde der Weisen Frauen soll die Kultur des Umgangs miteinander innerhalb der Partei beratend begleiten und kann zu allen politischen Fragen selbständig Stellungnahmen parteiöffentlich abgeben.
- (3) Die Landesmitfrauenversammlung und die Landessprecherinnenrunde können von der Runde der Weisen Frauen jeweils ein Votum anfordern.
- (4) Das Mindestalter der Weisen Frauen ist 50 Jahre.

### § 12 Struktur

Die Orts-, Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände haben im Rahmen der programmatischen Grundsätze und Ziele der Partei, der Satzung des Landesmitfrauenverbandes Bayern sowie der Beitrags- und Kassenordnung und deren ergänzenden Regelungen Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Orts-, Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände können sich in demselben Rahmen ein eigenes kommunalpolitisches Programm und eine eigene Satzung geben.

### § 13 Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen

- (1) Für besondere Aufgaben können innerhalb der Partei Landesarbeitsgemeinschaften und themenspezifische Projektgruppen gebildet werden, deren Tätigkeit sich nach den von der Landesmitfrauenversammlung beschlossenen Grundsätzen richtet. Landesarbeitsgemeinschaften sind auf dauerhaftes Bestehen angelegt, während Projektgruppen für begrenzte Aufgaben gebildet werden können. Diese Arbeitsgruppen haben Antrags- und Rederecht für die Mitfrauenversammlungen auf allen Parteebenen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen sind der Landesmitfrauenversammlung rechenenschaftspflichtig.
- (3) Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens zwei Frauen.

- (4) Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitfrauen sind, ist möglich.
- (5) Jeder Arbeitsgemeinschaft oder Projektgruppe muß mindestens eine Mitfrau angehören.

### § 14 Schiedsgerichte

- (1) Bei der Feministischen Partei DIE FRAUEN Bayern besteht ein Schiedsgericht. Die Aufgabe des Schiedsgerichts ist es:
  1. Streitigkeiten zwischen Mitfrauen oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Mitfrauen und Parteiorganen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.
  2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsmitfrauenverbände, Parteiorgane oder gegen einzelne Mitfrauen auszusprechen.
- (2) Funktionsträgerinnen der Partei oder Parteimitfrauen, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Mitfrau eines Schiedsgerichtes sein. Alle Mitfrauen der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.
- (3) Das Landesschiedsgericht setzt sich aus drei Mitfrauen zusammen. Sie werden für zwei Jahre von der Landesmitfrauenversammlung gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Landesschiedsgericht entscheidet über
  1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte;
  2. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesmitfrauenverbände und deren Mitfrauen sowie über die Auflösung von Bezirks- oder Kreismitfrauenverbänden.
  3. die Fälle, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch des Bezirks- oder Kreisschiedsgerichts gegeben ist, bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind oder auf deren Einrichtung verzichtet wurde.
- (5) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Landesschiedsordnung.

### § 15 Ordnungsmaßnahmen

Präambel: Auf Ordnungsmaßnahmen soll so weit wie möglich verzichtet werden, im Vordergrund stehen Schlichtung und Konsensfindung. Der gesamte § 15 gilt nur als Übergangsregelung. Über das Ende der Übergangsregelung entscheidet die Landesmitfrauenversammlung.

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.
- (2) Eine Mitfrau, die vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann aus der Partei ausge-

## Satzung LMFV Bayern

geschlossen werden. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlußbeschluß ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig.

- (3) Gegen Bezirks-, Kreis- und Ortsmitfrauenverbände oder Organe des Landesmitfrauenverbandes Bayern, die Bestimmungen der Satzung mißachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
1. die Anordnung, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen;
  2. die Amtsenthebung von einzelnen Sprecherinnen oder von Sprecherinnenrunden; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag der Landessprecherinnenrunde eine oder mehrere Parteimitfrauen mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl der Sprecherinnenrunde beauftragen;
  3. die Auflösung des Bezirks-, Kreis- oder Ortsmitfrauenverbandes, wenn die Sprecherinnenrunde des nächst höheren Mitfrauenverbandes es beantragt.

### § 16 Beschlußfähigkeit der Organe

- (1) Die Landesmitfrauenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitfrauen anwesend sind.
- (2) Die Landessprecherinnenrunde ist beschlußfähig, wenn mindestens [3] 2 Landessprecherinnen anwesend sind[, von denen mindestens eine Mitfrau des geschäftsführenden Gremiums sein muß]. **Beschlüsse der LSR können auch per Telefon-Rundruf gefasst werden, wenn der Vorgang protokolliert wird.**
- (3) Für die Übergangsregelungen gilt § 9 Abs. 3 **anstelle von §16 Abs.1.**

### § 17 Abstimmungsverfahren

Für alle Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 18 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Mitfrauen für die Landessprecherinnenrunde, der Mitfrauen für Kandidaturen für die Gemeindevertretungen, für die Parlamente, der Mitfrauen für die Schiedsgerichte und der Mitfrauen für die Landesmitfrauenversammlung sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Gewählt ist diejenige, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt diejenige als gewählt, die die einfache Mehrheit, mindestens aber zwanzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei neuer Gleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden.

### § 19 Satzung

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitfrauen der Landesmitfrauenversammlung erforderlich. Sie kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

### § 20 Auflösung

- (1) Über Auflösung der Feministischen Partei DIE FRAUEN Landesmitfrauenverband Bayern entscheidet die Landesmitfrauenversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (2) Das bei der Auflösung der Feministischen Partei DIE FRAUEN Landesmitfrauenverband Bayern vorhandene Vermögen fällt der Bundespartei zu.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung hierüber in Kraft.

### § 22 Schlußbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung rechtswirksam sein, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, dem Satzungszweck entsprechende zu ersetzen.